



Geschäftszahl: 614341-3/1-2021

VERORDNUNG

vom 12. Juli 2021 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Stadl an der Mur (politischer Bezirk Murau)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Stadl an der Mur** umfasst:

1. die *Gemeinde Stadl-Predlitz*;
2. von der *Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg*
 - die Häuser Nr. 11, 12, 14, 15, 17–21, 34–36 und 45 der KG Falkendorf.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Stadl an der Mur vom 2. Juli 1990 (Nr. 353/1990) außer Kraft.
- (3) Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Predlitz-Turrach vom 10. Juni 1974 (Nr. 87/1974), verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, tritt infolge Auflassung der Volksschule Predlitz mit Ende des Schuljahres 2020/21 ebenfalls außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

